

Satzung des Sportvereins 1928 Laudenbach e.V.

Neufassung von 1970
Aktualisiert 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Aufnahme in den Verein	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Mitgliedsbeitrag	Seite 4
§ 8	Strafen	Seite 4
§ 9	Organe des Vereins	Seite 4
§ 10	Kassenprüfer	Seite 7
§ 11	Ausschüsse	Seite 7
§ 12	Sportabteilungen	Seite 7
§ 13	Ehrungen (Richtlinien)	Seite 7
§ 14	Haftung	Seite 7
§ 15	Auflösung	Seite 8

§ 1 Name und Sitz

Der am 24.01.1928 gegründete Verein führt den Namen:

Sportverein 1928 Laudenbach

Er wurde am 01.04.1952 unter der Nr. VR 134 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen und hat seinen Sitz in Laudenbach. Die Vereinsfarben sind „w e i ß – g r ü n“.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballverband zu übertragen.

Werden noch weitere Sportarten betrieben, so gelten die Satzungen der zuständigen Fachverbände sinngemäß.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein Sportverein 1928 Laudenbach e.V. mit Sitz in Laudenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ›Steuerbegünstigte Zwecke‹ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
zu b) Ehrenmitglieder werden Personen, die 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Beitragsleistungen befreit, haben aber alle Mitgliederrechte
zu c) Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen, sie ist jedoch aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft.

Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages voraus. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

zu a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag.

zu b) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.

zu c) Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – ausgeschlossen werden:

- 1 bei groben Verstößen gegen die Satzung
2. wegen Unterlassung und Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereinsorganen
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines
5. wegen Verweigerung der Beitragszahlungen

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von diesem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände, Urkunden uvm. dem Vorstand auszuhändigen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen; dagegen besteht die Haftung für Schaden, die zu Lasten des

ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gehen und noch aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, 6 Monate weiter.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

2. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen sowie Übungsstunden teilzunehmen und die vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen zu nutzen.

3. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung des Vorstandes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu.

b) Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

2. Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes und dessen Organen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

3. Sie Beiträge sind pünktlich zu bezahlen.

4. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf des Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Strafen

Der Vorstand kann bei Vergehen folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Ausschluss (§ 5c)

§ 9 Organe des Vereines

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Ältestenrat (soweit gewählt)

zu a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassier
- Schriftführer

Zum Gesamtvorstand gehören:

- Spielausschuss
- Abteilungsleiter
- Jugend- und Schülerleiter
- Zeugwart
- Beisitzer

Und ggf. weitere Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

1. Als Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) zur Vertretung des Vereines nach innen und außen gilt der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ist in der Regel von diesen ein Vorstandsmitglied zu beauftragen, das die Interessen des Vereines vorübergehend wahrnimmt. Diese Person kann auch in Ausnahmefällen vom Vorstand benannt werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Verwendung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Zahlungsanweisungen des Kassiers müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden mitunterzeichnet werden.
4. Der Vorstand muss mindestens einmal im Monat zusammenkommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizurufen. Die Protokolle sind durch den Schriftführer und den Vorsitzenden abzuzeichnen. Bleibt ein Vorstandsmitglied 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, kann er aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Ersatzwahl muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß beim Ausscheiden aus einem anderen Grund.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

zu b) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll um die Jahresmitte einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Benachrichtigung der Mitglieder hat mit Bekanntgabe der

Tagesordnung 2 Wochen vorher durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinslokal (evtl. auch weitere geeigneten Mitteln) zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes (§ 9a)
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (alle 2 Jahre), soweit erforderlich jährliche Ergänzungswahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen. Die Versammlung kann nur über Anträge beschließen, die in der Tagesordnung enthalten sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Benachrichtigung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinslokal (evtl. auch weiteren geeigneten Mitteln) erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 3c) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handhebung oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von Ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von Mitgliedern des Wahlausschlusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
5. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

zu c) Ältestenrat (soweit gewählt)

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens aber aus 5 Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

4. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Mitwirkung bei Veranstaltungen, Ehrungen von Mitgliedern oder anderen Personen
5. Ein Vorstandsmitglied soll nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 10 Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie der Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind in bestimmten Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 12 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem in der ordentlichen Mitgliederversammlungen für die betreffenden Sportarten zu wählenden Abteilungsleiter geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 13 Ehrungen (Richtlinien)

Gemäß den besonderen Richtlinien für Vereinsehrenzeichen beschlossen in der Sondersitzung „40 Jahre SV“ im Cafe Streckfuß am 20.11.1967. Anwesend waren 14 Vorstandsmitglieder. Genehmigt wurden sie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.1968.

Vereinsnadel

- a) Bronze
15 Jahre Mitglied
- b) Silber
25 Jahre Mitglied
- c) Gold
40 Jahre Mitglied
wird dabei Ehrenmitglied

Verdienstnadel

- a) Kleine Verdienstnadel
10 Jahre ununterbrochen Vorstandsarbeit
15 Jahre ununterbrochen aktiver Spieler
außergewöhnliche Verdienste
- b) Große Verdienstnadel
freies Ermessen des Gesamtvorstandes

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehen Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen

Fußballverband e.V. (bei anderen Sportarten durch den zuständigen Fachverband) gewährleistet.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den katholischen, den evangelischen und den kommunalen Kindergarten Laudenbachs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

04.11.2013

gez. Alfred Jeck 1. Vorstand